



## Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 4

3. Jahrgang

Gelsenkirchen, 21.03.2017

**Inhalt:**

<b>Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Informatik am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule</b>	<b>27</b>
<b>Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Internet-Sicherheit am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule</b>	<b>30</b>
<b>Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Medieninformatik am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule</b>	<b>33</b>
<b>Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule</b>	<b>36</b>



Zweite Satzung zur Änderung  
der Prüfungsordnung für den  
Master-Studiengang Informatik  
am Fachbereich Informatik und Kommunikation  
der Westfälischen Hochschule

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

### **Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Informatik am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 19.07.2016, zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Informatik vom 01.12.2016 wird wie folgt geändert.

- 1. § 8 Abs. 7 wird ersatzlos gestrichen.**
- 2. § 8 Abs. 1a wird wie folgt hinzugefügt:**

Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

- 3. § 8 Abs. 4 wird ergänzt und ist nun wie folgt gefasst:**

Sonstige erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können auf Antrag auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen zu den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Leistungen, die grundsätzlich zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung erbracht werden müssen, sind davon ausgeschlossen.

Die Anerkennung im Sinne des Satzes 1 kann nur in Höhe von maximal 60 Leistungspunkten erfolgen.

## **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 01.02.2017 und der Genehmigung des Präsidiums vom 15.02.2017.

Gelsenkirchen, 07.03.2017

Der Dekan des Fachbereichs Informatik und  
Kommunikation der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Detlef Mansel

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 14.03.2017

Der Präsident der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Erste Satzung zur Änderung  
der Prüfungsordnung für den  
Master-Studiengang Internet-Sicherheit  
am Fachbereich Informatik und Kommunikation  
der Westfälischen Hochschule

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

### **Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Internet-Sicherheit am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 19.07.2016 wird wie folgt geändert.

- 1. § 8 Abs. 7 wird ersatzlos gestrichen.**
  
- 2. § 8 Abs. 1a wird wie folgt hinzugefügt:**

Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

- 3. § 8 Abs. 4 wird ergänzt und ist nun wie folgt gefasst:**

Sonstige erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können auf Antrag auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen zu den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und

Niveau gleichwertig sind. Leistungen, die grundsätzlich zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung erbracht werden müssen, sind davon ausgeschlossen. Die Anerkennung im Sinne des Satzes 1 kann nur in Höhe von maximal 60 Leistungspunkten erfolgen.

## **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 01.02.2017 und der Genehmigung des Präsidiums vom 15.02.2017.

Gelsenkirchen, 07.03.2017

Der Dekan des Fachbereichs Informatik und  
Kommunikation der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Detlef Mansel

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 14.03.2017

Der Präsident der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Zweite Satzung zur Änderung  
der Prüfungsordnung für den  
Master-Studiengang Medieninformatik  
am Fachbereich Informatik und Kommunikation  
der Westfälischen Hochschule



Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

### **Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Medieninformatik am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 19.07.2016, zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Medieninformatik vom 01.12.2016 wird wie folgt geändert.

- 1. § 8 Abs. 7 wird ersatzlos gestrichen.**
- 2. § 8 Abs. 1a wird wie folgt hinzugefügt:**

Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

- 3. § 8 Abs. 4 wird ergänzt und ist nun wie folgt gefasst:**

Sonstige erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können auf Antrag auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und

Qualifikationen zu den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Leistungen, die grundsätzlich zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung erbracht werden müssen, sind davon ausgeschlossen. Die Anerkennung im Sinne des Satzes 1 kann nur in Höhe von maximal 60 Leistungspunkten erfolgen.

## **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 01.02.2017 und der Genehmigung des Präsidiums vom 15.02.2017.

Gelsenkirchen, 07.03.2017

Der Dekan des Fachbereichs Informatik und  
Kommunikation der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Detlef Mansel

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 14.03.2017

Der Präsident der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Zweite Satzung zur Änderung  
der Prüfungsordnung für den  
Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik  
am Fachbereich Informatik und Kommunikation  
der Westfälischen Hochschule

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

### **Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 19.07.2016, zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik vom 01.12.2016 wird wie folgt geändert.

- 1. § 8 Abs. 7 wird ersatzlos gestrichen.**
- 2. § 8 Abs. 1a wird wie folgt hinzugefügt:**

Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

- 3. § 8 Abs. 4 wird ergänzt und ist nun wie folgt gefasst:**

Sonstige erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können auf Antrag auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und

Qualifikationen zu den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Leistungen, die grundsätzlich zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung erbracht werden müssen, sind davon ausgeschlossen. Die Anerkennung im Sinne des Satzes 1 kann nur in Höhe von maximal 60 Leistungspunkten erfolgen.

## **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 01.02.2017 und der Genehmigung des Präsidiums vom 15.02.2017.

Gelsenkirchen, 07.03.2017

Der Dekan des Fachbereichs Informatik und  
Kommunikation der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Detlef Mansel

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 14.03.2017

Der Präsident der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann